

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 25.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 12. Mai 1915 über Vorrätighalten steriler physiologischer Kochsalzlösung in den Apotheken. S. 139. — Ministerialverordnung vom 30. Mai 1915 zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Maly vom 17. Mai 1915. S. 140. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Verwaltungsblatt. S. 140.

(Nr. 85.) Ministerialverordnung vom 12. Mai 1915 über Vorrätighalten steriler physiologischer Kochsalzlösung in den Apotheken.

In allen Vollaпotheken, Zweigapotheken, Krankenhausapotheken und ärztlichen Hausapotheken ist sterile physiologische Kochsalzlösung vorrätig zu halten, und zwar in mindestens 2 — an beiden Enden zugeschmolzenen — Glasröhren (Ampullen) von 230 ccm Inhalt. Die gefüllten Glasröhren sind mit dem Datum der Füllung zu versehen und in angemessenen Zwischenräumen neu zu füllen. Die Apothekenvorstände haben auf die Haltbarkeit der Lösungen stetig zu achten.

Solange die Flüssigkeit klar und frei von jeder Ausscheidung bleibt, kann angenommen werden, daß Veränderungen nicht eingetreten sind. In dem durch die Bekanntmachung vom 31. Dezember 1910 unter Nr. 1 (Regierungsblatt S. 409) eingeführten Arzneimittelverzeichnis, zum Gebrauch bei den Apothekenbesichtigungen bestimmt, ist Solutio Natrii chlorati physiologica mit einem Stern zu versehen.

Weimar, den 12. Mai 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Intentsch.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 22. Mai 1915

31